

## Länderinformationen

### Frankreich - Anschriften

A.F.T.R.I. Association Francaise des Transporteurs Routiers 48, rue de la Bienfaisance F - 75008 Paris	Telefon: 0033 (1) 53 53 02 40 Telefax: 0033 (1) 53 76 13 03 E-Mail: <a href="mailto:aftri@aftri.com">aftri@aftri.com</a>
FNTR Fédération Nationale des Transports Routiers 6, rue Ampère F - 75017 Paris	Telefon: 0033 (1) 44 29 04 29 Telefax: 0033 (1) 44 29 04 01
Botschaft der Französischen Republik Pariser Platz 5 D - 10117 Berlin	Telefon: 030 / 590 03 90 00 Telefax: 030 / 590 03 91 10 E-Mail: <a href="mailto:info@botschaft-frankreich.de">info@botschaft-frankreich.de</a>
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland 13 - 15, Avenue Franklin D. Roosevelt F - 75008 Paris	Telefon: 0033 (1) 53 83 45 00 Telefax: 0033 (1) 43 59 74 18 E-Mail: <a href="mailto:info@paris.diplo.de">info@paris.diplo.de</a>
Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer 18, Rue Balard F - 75015 Paris	Telefon: 0033 (1) 40 58 35 35 Telefax: 0033 (1) 45 75 47 39 E-Mail: <a href="mailto:info@francoallemant.com">info@francoallemant.com</a>

### Frankreich - Besondere Vorschriften

## **DOCUMENT DE SUIVI (FOLGEDOKUMENT)**

Die französischen Behörden verlangen im internationalen Straßengüterverkehr sofern der Be- oder Entladeort in Frankreich liegt ein so genanntes "Document de Suivi" (Folgedokument). Das Nichtvorhandensein des "Document de Suivi" wird normalerweise nicht geahndet. Sollten aber folgende Verstöße festgestellt werden:

- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h auf dem öffentlichen Straßennetz oder der Höchstgeschwindigkeit, die für ein Fahrzeug aufgrund seiner Bauweise erlaubt ist;
- oder bei einer Überschreitung um mehr als 20 % der zulässigen Lenkzeit für einen Tag;
- oder bei der Verringerung der täglichen Ruhezeit auf weniger als 6 Stunden;

so bestehen die Kontrollbehörden auf der Vorlage des Dokuments.

Kann der Fahrer bei einem der o.g. Verstöße das "Document de Suivi" nicht präsentieren, so wird das Fahrzeug stillgelegt.

Transitverkehre sind von der Mitführungspflicht des "Document de Suivi" ausgenommen.

Eine gesetzliche Vorlage für dieses Document besteht nicht. Hier ein Musterformular des "Document des Suivi".

## **ANSCHNALLPFLICHT**

In Frankreich besteht eine Anschnallpflicht für alle Insassen von Lkw.

## **REFLEKTIERENDE WARNWESTE UND WARNDREIECK**

Für jeden Verkehrsteilnehmer besteht die Pflicht eine retroreflektierende Warnweste und ein Warndreieck im Fahrzeug mitzuführen.

## **ANHÄNGERSAMMELVERZEICHNIS**

Die französischen Behörden erkennen das bei in Deutschland gebräuchliche und nach § 24 StVZO zugelassene "Sammelverzeichnis über die Zulassungsbescheinigung von Kfz-Anhängern, die im wechselweisen Zug benutzt werden", seit Juli 1991 an.

## **ANDORRA**

Die EG-Lizenz hat für den Straßengüterverkehr mit Andorra keine Gültigkeit.

Genehmigungen sind erhältlich bei dem französischen Grenzzollamt Bourg-Madame.

## **MONACO**

Anlieferungen für Monaco mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 8,5 t müssen grundsätzlich über das Güterumschlagzentrum "Terrasses de Fontvieille" durchgeführt werden (Zufahrt über die Rue de Gabian, quartier de Fontvieille).

## **Frankreich - Bilaterale Verkehre**

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

## **Frankreich - Dreiländerverkehre**

Dreiländerverkehr ist mit der Euro-Lizenz gestattet, sofern das Zulassungsland des Fahrzeugs auf dem verkehrsüblichen Wege durchfahren wird.

## Frankreich - Fährverbindungen

Allgemeine Informationen über Fährverbindungen können bezogen werden bei:

TRANSCAMION  
Schifffahrtsagentur GmbH  
Bodenseestraße 5  
81241 München

Telefon: 089 / 89 60 73 23  
Telefax: 089 / 8 21 13 04

## Frankreich - Fahrverbote/Feiertage

### ART. 1 ALLGEMEINE FAHRVERBOTE

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, ausgenommen Sonderfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge

#### Gebiet

gesamtes Straßen- und Autobahnnetz

#### Zeitraum

Samstags bzw. vor Feiertagen **ab 22.00 Uhr bis Sonntag bzw. Feiertag 22.00 Uhr**

### ART. 2 ZUSÄTZLICHE FAHRVERBOTE

#### a) in den Sommermonaten

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Sonderfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge

#### Gebiet

gesamtes Straßen- und Autobahnnetz

#### Zeitraum

an den Samstagen 21. und 28. Juli 2012 sowie 04., 11. und 18. August 2012 **von 7.00 bis 19.00 Uhr**, anschließend sonntags **von 0.00 bis 22.00 Uhr**.(Bitte beachten Sie, dass an diesen Samstagen von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr kein Fahrverbot besteht.)

## **b) in den Wintermonaten**

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Sonderfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge

### **Gebiet**

auf den folgenden Strecken

#### **Bourg-en-Bresse/Chamonix**

- A40 von Pont d'Ain (Kreuzung A40/A42) bis Passy-le Fayet (Kreuzung A40/RN205)
- RD1084 von Pont d'Ain (Kreuzung RD1084/RD1075) bis Bellegarde
- RD1206 von Bellegarde bis Annemasse
- RD1205 von Annemasse bis Passy-le-Fayet
- RN205 von Passy-le-Fayet bis Chamonix

#### **Lyon/Chambéry/Tarentaise/Maurienne**

- A43 von der Kreuzung A46 Süd/A43 bis Kreuzung A43/A432 in Richtung Lyon-Chambéry
- A43 von der Kreuzung A43/A432 bis zum Fréjus-Tunnel
- A430 von Pont Royal (Kreuzung A43/A430) bis Gilly-sur-Isère (Kreuzung A430/RN90)
- RD1090 von Pont-Royal bis Gilly-sur-Isère (Kreuzung A430/RN90)
- RN90 von Gilly-sur-Isère (Kreuzung A430/RN90) bis Bourg-Saint-Maurice
- RD1090 von Bourg-Saint-Maurice bis Séez
- RD306 (Rhône) und RD1006 (Isère und Savoie) von Saint-Bonnet-de-Mure bis Freney
- RN201 der Transit durch Chambéry (VRU – städtische Schnelltransitroute)

#### **Lyon/Grenoble/Briancon**

- A48 von Coiranne (Kreuzung A48/A43) bis St. Egrevé (Kreuzung A48/A480)
- A480 von St. Egrevé (Kreuzung A48/A480) bis Pont-de-Claix (Kreuzung A480/RN85)
- RN85 von Pont-de-Claix (Kreuzung RN85/A480) bis Vizille (Kreuzung RN85/RD1091)
- RD1091 von Vizille (Kreuzung RN85/RD1091) bis Briancon

#### **Bellegarde und St. Julien-en-Genevois/Annecy/Albertville**

- A 41 von Saint-Julien-en-Genevois (Anschluss A40/A41 Nord) bis Cruseilles (Anschluss A410/A41 Nord)
- RD1201 von St. Julien-en-Gevevois bis Annecy
- RD1508 von Bellegarde bis Annecy
- RD3508 Umgehungsstraße Annecy
- RD1508 von Annecy bis Ugine
- RD1212 von Ugine bis Albertville

### **Annemasse/Sallanches/Albertville**

RD1205 von Annemasse bis Sallanches

RD1212 von Sallanches bis Albertville

### **Chambéry/Annecy/Scientrier**

A410 von Scientrier (Anschluss A410/A40) bis Cruseilles (Anschluss A410/ A41 Nord)

A41 Nord Nord von der Kreuzung A41Nord/A40 (Scientrier) bis Kreuzung mit der A43 bei Chambéry

RD1201 zwischen Chambéry und Annecy

RD1203 zwischen Annecy und Bonneville

### **Grenoble/Chambéry**

A41 Süd Süd zwischen Grenoble und der A43 (Kreuzung Francin) bis Montmélian in Richtung Norden

RD1090 zwischen Montmélian (73) und Pontcharra (38)

### **Zeitraum**

an den Samstagen 11., 18. und 25. Februar 2012 sowie 03. und 10. März 2012 **von 7.00 bis 18.00 Uhr und von 22.00 Uhr samstags bis 22.00 sonntags.** (Bitte beachten Sie, dass an diesen Samstagen von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr kein Fahrverbot besteht.)

### **Art. 3 Vorschriften für bestimmte Autobahnabschnitte im Großraum Paris**

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zul. Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Sonderfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge

**Achtung: Für dieses Fahrverbot gelten keine weiteren Ausnahmeregelungen, d.h. die in Art. 4 genannten dauerhaften Ausnahmen gelten nicht für dieses Fahrverbot auf bestimmten Autobahnabschnitten im Großraum Paris.**

### **Gebiet**

bestimmte Abschnitte des Autobahnnetzes im Raum Paris:

A 6a, A 6b vom Boulevard Périphérique in Paris bis zur Kreuzung mit der A6 und A10 (Gemeinde Wissous)

A 106 von der Kreuzung mit der A 6b bis zum Flughafen Orly

A 16 von der Kreuzung mit der A 6a und A 6b bis zur Kreuzung mit der RN 104-Ost (Gemeinde Lisses)

A 10 von der Kreuzung mit der A 6a und A 6b bis zur RN 20 (Gemeinde Champlan)

A 12 von der Kreuzung mit der A 13 (Dreieck Rocquencourt) bis zur RN 10 (Gemeinde Montigny-le-Bretonneux)

A 13 vom Boulevard Périphérique in Paris bis zum Autobahnkreuz Poissy-Orgeval (Gemeinde Orgeval)

- A 14 Aufgrund von Straßenbauarbeiten, ist der Tunnel auf der Autobahn A14 unter dem Viertel "La Défense" für Lkw bis 2012 gesperrt.

## Zeitraum

Fahrten aus Paris heraus:

Freitags	16.00 bis 21.00 Uhr
Tag vor Feiertagen	16.00 bis 24.00 Uhr
Samstags	10.00 bis 18.00 Uhr und von 22.00 bis 24.00 Uhr
Sonntags oder an Feiertagen	22.00 bis 24.00 Uhr

Fahrten in Richtung Paris:

Samstags oder vor Feiertagen	von 22.00 bis 24.00 Uhr
Sonntags und an Feiertagen	0.00 bis 24.00 Uhr
Montags oder der Tag nach einem Feiertag	06.00 bis 10.00 Uhr

## Art. 4 Dauerhafte Ausnahmen

Dauerhafte Ausnahmen, für die keine besondere Genehmigung erforderlich ist, werden für die folgenden Transporte gewährt:

1. Lkw, die ausschließlich lebende Tiere oder leichtverderbliche Waren oder Lebensmittel befördern, sofern diese mindestens die Hälfte der Nutzlast des Fahrzeugs oder die Hälfte der nutzbaren Ladefläche beanspruchen.

Im Falle von mehreren Entladungen treffen die Bestimmungen der Minimumladung nicht mehr auf die erste Entladestelle zu, vorausgesetzt, die weiteren Entladungen werden innerhalb einer Zone vorgenommen, die sich auf das Ursprungsgebiet der ersten Entladestelle und die angrenzenden Departements beschränkt, bzw. auf das Gebiet der ersten Entladestelle und die angrenzenden Gebiete innerhalb 150 km von der ersten Entladestelle. Die oben beschriebenen Beförderungen der Fahrzeuge unterliegen nicht der Bestimmungen der Minimumladung, wenn diese Sammelladungen durchführen, beschränkt auf das Ursprungsgebiet und auf angrenzende Departements oder auf das Ursprungsgebiet und angrenzende Gebiete innerhalb von 150 km der ersten Entladestelle.

Fahrzeuge, die Rennpferde transportieren, unterliegen nicht den Bestimmungen der Minimumladung.

Fahrzeuge, die für den Transport von heimkehrenden Tauben eingesetzt werden, ist es gestattet, unbeladen im Straßennetzwerk zu fahren.

Als leicht verderbliche Güter werden angesehen: Eier; lebende Fische, Schalentiere und Meeresfrüchte; Lebensmittel, die gekühlt werden müssen, gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel, insbesondere Fleischprodukte, Meeresfrüchte, Milch und Milchprodukte, Produkte auf Eierbasis, Hefe und vegetarische Produkte, inklusive gefrorene Fruchtsäfte und geputztes Fertighögemüse; alle Lebensmittel, die warm gehalten werden müssen;

frische Früchte und Gemüse, einschließlich Kartoffeln, Zwiebeln und Knoblauch; Schnittblumen und Pflanzen in Töpfen und Blumen, Honig; Tierkörper.

- a. Fahrzeuge, die während der Erntezeit das Einsammeln und die Beförderung der Agrarerzeugnisse zwischen dem Punkt, an dem die Ernte eingebracht wird, und dem Ort, an dem die Erzeugnisse gelagert, verpackt oder verarbeitet werden, durchführen, innerhalb eines Gebietes des Ursprungsgebietes und den angrenzenden Departements oder dem Ursprungsgebiet und den angrenzenden Gebieten innerhalb von 150 km der ersten Sammelstelle.
  - b. Fahrzeuge, die während der Erntezeit für die Beförderung von Rüben eingesetzt werden, von der Verarbeitungsanlage zu dem Ort, an dem die Erzeugnisse gelagert oder verbraucht werden. Diesen Fahrzeugen wird die Benutzung des Autobahnnetzes nicht gestattet.
  - a. Fahrzeuge, die für die Ausrichtung von ordnungsgemäß genehmigten wirtschaftlichen, sportlichen, kulturellen, erzieherischen oder politischen Veranstaltungen unerlässlich sind, sofern die betreffende Veranstaltung am selben Tag oder spätestens am Tag nach der Beförderung stattfindet.
  - b. Fahrzeuge für die Beförderung von Feuerwerkskörpern, wenn deren Verwendung für denselben oder den folgenden Tag genehmigt wurde.
  - c. Fahrzeuge, die Kohlenwasserstoff-Gasgemische, verflüssigt, NOS, UN1965, oder Erdölprodukte, UN 1202, 1203, 1223, befördern, die für genehmigte Sportwettkämpfe benötigt werden, vorausgesetzt dass die Veranstaltung, die diesen Transport erfordert, am selben Tag oder spätestens am Tag nach der Beförderung stattfindet.
4. Fahrzeuge, die ausschließlich Zeitungen und Zeitschriften befördern.
  5. Fahrzeuge, die Büro- oder Fabrikumzüge im Stadtbereich durchführen.
  6. Fahrzeuge, die besonders für den Verkauf der beförderten Güter ausgestattet sind, innerhalb des Ursprungsgebietes und den angrenzenden Departements oder des Ursprungsgebietes und den angrenzenden Gebieten innerhalb von 150 km der ersten Verkaufsstelle.
  7. Fahrzeuge von Händlern, die für den Verkauf ihrer Erzeugnisse auf Messen und Märkten eingesetzt werden, innerhalb des Ursprungsgebietes und den angrenzenden Departements oder des Ursprungsgebietes und den angrenzenden Gebieten innerhalb von 150 km der ersten Verkaufsstelle.
  8. Fahrzeuge für den Transport von Luftfracht mit Luftfrachtbrief.
  9. Fahrzeuge für den Transport von Krankenhausabfällen oder von Waren, die für den Arbeitsablauf in medizinischen Einrichtungen benötigt werden.
  10. Transporte von medizinischen Gasen.
  11. Transporte von industriellen Röntgenaufnahmegegeräten.

Die Rückfahrt mit einem leeren Fahrzeug ist innerhalb einer Zone erlaubt, die sich auf das Gebiet der ersten Entladestelle und den angrenzenden Departements oder auf das Gebiet der ersten

Entladestelle und den angrenzenden Gebieten innerhalb von 150 km der ersten Entladestelle beschränkt.

Die Fahrzeuge unter Punkt 3, 6 und 7 dürfen beladen bis an das Ende der Veranstaltung oder des Verkaufes fahren, innerhalb der Zone des begrenzten Gebietes des Ortes, wo die Veranstaltung oder der Verkauf stattfinden und deren Nachbardepartements oder dem Ursprungsort, wo die Veranstaltung oder der Verkauf stattfinden und der angrenzenden Region innerhalb von 150 km.

Vorbehaltlich anderen Vorschriften wird für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Artikel das Gebiet als Ursprungsgebiet angesehen, in dem das Fahrzeug des betreffenden Transportes seine Fahrt beginnt (oder nach Frankreich einfährt).

#### **Art. 5 Kurzfristige, individuelle Ausnahmen durch die Präfektur**

Ausnahmeregelungen für die Fahrverbote in Artikel 1 und 2, so genannte kurzfristige Präfekturausnahmen, können genehmigt werden für

1. Fahrzeuge, die Beförderungen durchführen, die als unaufschiebbar und dringend angesehen werden, z.B. solche Warentransporte, die durchgeführt werden, um den durch besondere Umstände wie Dürre, Überschwemmungen oder Natur- oder humanitäre Katastrophen erforderlich gewordenen Bedarf zu decken.
2. Fahrzeuge von Abfalltransporten für die Entsorgung von Müllhalden oder Schlachthäusern.
3. Fahrzeuge, die zur Lieferung von sauberer Wäsche und zum Abholen schmutziger Wäsche von Hotelkomplexen mit einer Kapazität von 1.000 oder mehr Zimmern eingesetzt werden.
4. Tankfahrzeuge für die Belieferung von
  - Tankstellen an Autobahnen
  - Flughäfen mit Flugzeugtreibstoff.
5. Gefahrguttransporte für die dringende Be- und Entladung in Seehäfen.

Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wird von der Präfektur des Departements der Beladestelle für einen Zeitraum ausgestellt, der die Dauer des Verbotes, für den die Ausnahme benötigt wird, nicht überschreitet.

Für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge wird die Genehmigung von der Präfektur des Departements, bei dem nach Frankreich eingefahren wird, ausgestellt.

#### **Art. 6 Langfristige, individuelle Ausnahmen durch die Präfektur**

Ausnahmeregelungen für die Fahrverbote unter Artikel 1 und 2, so genannte langfristige Präfekturausnahmen, können genehmigt werden für

1. Transporte zur Sicherung der 24-Std. Schicht von gewissen Produktionsstätten oder Geräten. Wenn ein Gefahrguttransport involviert ist, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn eine Bewilligung der interministerialen Komitees für Gefahrguttransporte vorliegt.
2. Transporte, die zur Versorgung des öffentlichen Dienstes oder den Hilfsdiensten beitragen, um sofort allgemeine Bedürfnisse zu befriedigen.



Genehmigungen für Transporte unter Punkt 1 werden von der Präfektur des Departements erteilt, wo das Fahrzeug beladen wird (oder nach Frankreich einfährt), Voraussetzung ist die Bewilligung der Präfektur des Bestimmungsdepartements (oder der Ausfahrt aus Frankreich).

Genehmigungen für Transporte unter Punkt 2 werden von der Präfektur des Departements erteilt, wo das Fahrzeug herausfährt.

Die langfristigen Genehmigungen werden für maximal 1 Jahr vergeben.

### **Art. 7 Aufhebung von Fahrverboten - Grenzgebiete**

Um die Konsequenzen der fehlenden Harmonisierung von Fahrverboten mit den Nachbarstaaten zu lindern, haben die Präfekturen der Grenzdepartements die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot unter Artikel 1 und 2 zu gewähren.

### **Art. 8 Aufhebung von Fahrverboten - außergewöhnliche Umstände**

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wenn die unter Artikel 1 genannten Fahrzeuge während eines vorangegangenen Fahrverbotbeginns von Artikel 1, 2 oder 3 für 12 Stunden nicht fahren durfte, können die Präfekturen der Departements, in Abstimmung mit den Präfekturen der Nachbardepartements, per Erlass gestatten, während aller oder bestimmter Fahrverbotszeiträumen innerhalb eines bestimmten Gebietes zu fahren.

### **Art. 9 Bedingungen zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen**

Für jedes Fahrzeug, für das eine ständige, kurzfristige oder langfristige individuelle Ausnahmegenehmigung der Präfektur erteilt wurde, muss die verantwortliche Person den zuständigen Beamten bei einer Straßenkontrolle nachweisen, dass der Transport mit den Ausnahmebestimmungen übereinstimmt.

Die Genehmigung muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Für die Gültigkeit muss es vom Halter vor der Fahrt ausgefüllt werden, wobei das Datum des Transportes und das Kennzeichen des Fahrzeuges angegeben werden muss.

Eine Genehmigung kann von der ausstellenden Behörde annulliert werden, wenn der Halter sich nicht an die Vorschriften hält oder wenn dieser falsche Angaben gemacht hat, um die Genehmigung zu erhalten.

### **Feiertage 2012**

01. Januar	Neujahr (Sonntag)
09. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
08. Mai	Waffenstillstand (1945)
17. Mai	Christi Himmelfahrt
28. Mai	Pfingstmontag
14. Juli	Nationalfeiertag

15. August	Mariä Himmelfahrt
01. November	Allerheiligen
11. November	Waffenstillstand (1918) *
25. Dezember	Weihnachten

### **Regelungen für die Lieferung und das Abholen von Waren – PARIS**

Eine neue Vorschrift bezüglich der Lieferung und dem Abholen von Waren in Paris trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Diese Vorschrift gilt für Transportunternehmer, die Waren in Paris anliefern und/oder abholen, für Unternehmen, die Waren im Zuge eines Auftrags transportieren, anliefern oder abholen sowie für Personen, die gelegentlich Waren befördern.

**Vom Fahrverbot ausgenommen sind:** Fahrzeuge mit einer Grundfläche von weniger als 29 m<sup>2</sup> und mit Elektrik-, Gas- oder Hybridantrieb oder solche, die den Euro 3 Standard (bis 31. Dezember 2008), den Euro 4 Standard (ab 1. Januar 2009) oder den Euro 5 Standard (ab 1. Januar 2010) erfüllen.

Für alle anderen Fahrzeuge mit einer Grundfläche weniger als 29 m<sup>2</sup> besteht ein **Fahrverbot von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr**

Für Fahrzeuge mit einer Grundfläche von 29 m<sup>2</sup> bis 43 m<sup>2</sup> besteht ein **Fahrverbot von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr.**

Fahrzeugen mit einer Grundfläche über 43 m<sup>2</sup> ist die Einfahrt nach Paris grundsätzlich nicht gestattet.

### **Ausnahmen**

- Geldtransporte
- Fahrzeuge, die für die Versorgung von Märkten eingesetzt werden.
- Fahrzeuge, die Mehl liefern
- Tankfahrzeuge
- Autotransporter
- Fahrzeuge, die Material zu den Baustellen fahren oder von dort abholen
- Fahrzeuge der Straßenwartung
- Müllfahrzeuge
- Umzugstransporte

### **Anmerkungen:**

Das Halten in den Anlieferzonen in Paris ist auf 30 Minuten beschränkt.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben „Waren-Lieferungs-Scheiben“ (Livraison Marchandises) zu benutzen, damit die Ankunftszeit sowie die Art des Motors ersichtlich wird. Diese Scheiben sind bei den städtischen Behörden in Paris, Berufsverbänden, der Handelskammer und Polizeidienststellen erhältlich. Sie muss sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Die Anlieferzonen auf ausgewiesenen Busspuren sind nur zum vorübergehenden Halten und nicht

zum Parken freigegeben. Sie sind ausschließlich den Transportunternehmen mit Fahrzeugen zum Laden und Entladen von Waren vorbehalten.

Weitere Informationen können vom Mairie de Paris (Pariser Rathaus), Direction de la voirie et des déplacements, Section stationnement, 15 bd Carnot, 75012 Paris. Tel. : (+33) 144 67 28 00 eingeholt werden.

Diese Regelung gilt für Paris, sofern keine gesonderte Regelung festgelegt wird.

## Frankreich - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- grüne Versicherungskarte wird anerkannt
- CMR-Frachtbrief

## Frankreich - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
<b>außerhalb geschlossener Ortschaften:</b>	
Gesamtgewicht von 3,5 - 12,0 t auf Autobahnen	90 km/h
Gesamtgewicht von 3,5 - 12,0 t auf Schnellstraßen mit 4 Fahrspuren	80/90 <sup>1</sup> km/h
Gesamtgewicht von 3,5 - 12,0 t auf sonstigen Straßen	80 km/h
Motorwagen über 12,0 t auf Autobahnen	90 km/h
Motorwagen über 12,0 t auf Schnellstraßen mit 4 Fahrspuren	80 km/h
Motorwagen über 12,0 t auf sonstigen Straßen	80 km/h
Fahrzeugkombinationen (Lastzüge, Sattelkzf.) über 12,0 t auf Autobahnen	90 km/h
Fahrzeugkombinationen (Lastzüge, Sattelkzf.) über 12,0 t auf Schnellstraßen mit 4 Fahrspuren	80 km/h
Fahrzeugkombinationen (Lastzüge, Sattelkzf.) über 12,0 t auf sonstigen Straßen	60 km/h
Fahrzeuge über 12,0 t beim Transport gefährlicher Güter auf Autobahnen	80 km/h
Fahrzeuge über 12,0 t beim Transport gefährlicher Güter auf Schnellstraßen mit 4 Fahrspuren	60/70 <sup>2</sup> km/h
Fahrzeuge über 12,0 t beim Transport gefährlicher Güter auf sonstigen Straßen	60 km/h

1) 90 km/h auf Straßen mit jeweils 2 Fahrspuren in jede Richtung.

2) 70 km/h falls das Fahrzeug mit einem ABS-Bremssystem ausgerüstet ist; der Nachweis hierüber durch den Fahrzeug-Hersteller oder Händler muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Bei einer Sichtweite von weniger als 50 m durch Nebel, Regen oder Schneefall sieht die französische Straßenverkehrsordnung eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h auf dem gesamten französischen Straßennetz vor (soweit angegeben, gilt eine noch geringere Höchstgeschwindigkeit).

## Frankreich - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

### Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	nicht festgelegt*
Breite	2,55 m
Kühlfahrzeuge	2,60 m
<b>Länge:</b>	
Lkw oder Anhänger mit 2 und mehr Achsen	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

\*) Der Transportunternehmer ist allerdings für alle Schäden verantwortlich, die von einem Fahrzeug mit einer Höhe von mehr als 4,00 m verursacht werden.

### Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	13,0 t
Antriebsachse	13,0 t
<b>Doppelachse:</b>	
bei einem Achsabstand von weniger als 0,90 m	13,5 t
bei einem Achsabstand von 0,90 - 1,35 m	+ 0,65 t pro 5 cm Abstand
bei einem Achsabstand von mehr als 1,35 m - 1,80 m	19,0 t
<b>Dreifachachse:</b>	
bei einem Achsabstand von 1,30 m oder weniger	21,0 t
bei einem Achsabstand zwischen 1,31 und 1,40 m	24,0 t

### Höchstzulässige Gesamtgewichte

Kraftfahrzeug mit 2 Achsen	19,0 t
Kraftfahrzeug mit 3 und mehr Achsen	26,0 t
Anhänger mit 2 Achsen	19,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	26,0 t

Lastzug mit 4 Achsen	38,0 t
Lastzug mit 5 Achsen	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 3 Achsen	32,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen	38,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5 und mehr Achsen	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5 und mehr Achsen für den kombinierten Verkehr mit 40" ISO-Containern	44,0 t
Lastzug/Sattelkraftfahrzeug mit 5 Achsen bei Beförderung von Nahrungsmitteln oder landwirtschaftlichen Produkten sofern das Zugfahrzeug ab dem 1. Oktober 2001 erstmals zugelassen wurde ( <b>nur im nationalen Verkehr!</b> )	44,0 t

### Ausnahmegenehmigungen

bei Überschreitung der höchstzulässigen Maße und Gewichte sind mindestens 4 Wochen vor Grenzübertritt bei der Direction Departementale de l'Equipement des Einfahrtdepartements zu beantragen:

#### **- bei Einfahrt über Saarbrücken**

Direction Departementale de  
l'Equipement de la Moselle  
17, Quai Paul Wiltzer  
B.P. 1035  
F - 57036 Metz (Cedex 1)

Telefon: 0033 3 87 34 34 34  
Telefax: 0033 3 87 34 34 97

#### **- bei Einfahrt über Kehl**

Direction Departementale de  
l'Equipement de la Bas-Rhin  
2, Route d'Oberhausbergen  
F - 67070 Strasbourg

Telefon: 0033 3 88 13 08 16  
Telefax: 0033 3 88 13 08 15

#### **- bei Einfahrt über Valenciennes**

Direction Departementale de  
l'Equipement Nord  
44, Rue de Tournai  
F - 59019 Lille Cedex

Telefon: 0033 3 20 40 54 54  
Telefax: 0033 3 20 06 83 24

## Frankreich - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangsverordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitkabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

## Frankreich - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vom 31.11.1969 sind deutsche Fahrzeuge seit 1.2.1971 in Frankreich von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern ihr einzelner dortiger Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine französische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Deutsche Fahrzeuge, die im Rahmen der EG-Kabotage-Verordnung Nr. 4059/89 Binnenverkehr in Frankreich durchführen, unterliegen grundsätzlich nicht der französischen Kraftfahrzeugsteuer.

## Frankreich - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in Frankreich beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in Frankreich weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

## Frankreich - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Führerschein
- Ehrenwörtliche Erklärung des Arbeitgebers, mit der das Arbeitsverhältnis bestätigt wird.  
Datei im MS-Word Format

## Frankreich - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

## Frankreich - Sonstige Abgaben und Steuern

### Mineralölsteuererstattung

In Frankreich kommt ein ermäßigter Mineralölsteuersatz (TIPP) auf gewerblich genutzten Dieselkraftstoff zur Anwendung. Gemäß Paragraph 265 septies des französischen Zollgesetzbuches wird für ausschließlich zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge und Lastzüge ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie für bestimmte Personenbeförderungsfahrzeuge eine teilweise Erstattung der auf in Frankreich getankten Dieselkraftstoff gezahlten Mineralölsteuer gewährt. Anspruch auf diese teilweise Mineralölsteuererstattung haben alle in der EU ansässigen Unternehmen - so auch deutsche Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmen. Diese Anfang 1999 in Kraft getretene Erstattungsregelung galt zunächst nur für Fahrzeuge ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht. Neben der Absenkung dieser Gewichtsgrenze auf 7,5 t wurde zwischenzeitlich auch eine Aufhebung der Mengenbeschränkung und eine Anpassung der Erstattungszeiträume an das Kalenderjahr vorgenommen. .

Der Antrag auf teilweise Erstattung der französischen Mineralölsteuer kann halbjährlich gestellt werden und muss innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Erstattungszeitraums erfolgen. Die dafür in Frage kommenden Erstattungsbeträge staffeln sich wie folgt:

- Für die Zeit vom 21. Januar 2003 bis 20. Juli 2003 werden 1,39 Cent pro Liter Dieselkraftstoff,
- für die Zeit vom 21. Juli 2003 bis 20. Januar 2004 werden 1,33 Cent pro Liter Dieselkraftstoff,
- für die Zeit vom 21. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 werden 2,13 Cent pro Liter Dieselkraftstoff und
- für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 werden 2,50 Cent pro Liter Dieselkraftstoff erstattet.
- Seit 2007 werden regional unterschiedliche Aufschläge auf die TIPP erhoben; der entsprechende Erstattungsbetrag variierte 2007 zwischen 2,50 und 3,65 Cent pro Liter Dieselkraftstoff.

(Für die Zeit vom 21. Januar 2002 bis 20. Juli 2004 werden maximal 20.000 Liter pro Fahrzeug und Halbjahr erstattet.)

Die Antragstellung ist auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. im Rahmen des Mehrwertsteuer-Erstattungsservices der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, möglich. Dem Erstattungsantrag sind neben Kopien der Dieseltankrechnungen aus Frankreich und der Kraftfahrzeugzulassung(en) der betankten Lastkraftwagen (Kfz-Briefe/-Scheine) auch ein Nachweis über die Bankverbindung für die Überweisung des Erstattungsbetrages beizulegen. Für nicht eigene Fahrzeuge wird diese Mineralölsteuererstattung nur gewährt, wenn dafür in Kopie Leasing- oder Mietverträge (Laufzeit mind. 2 Jahre) eingereicht werden, die am Ende des Erstattungszeitraums noch laufen. Bei Übertragung der Antragstellung an einen Bevollmächtigten

ist zudem eine entsprechende Vollmacht anzuhängen.

Deutsche Unternehmen bzw. deren Bevollmächtigte richten ihren Erstattungsantrag an die für nicht in Frankreich ansässige Unternehmen zentral zuständige Zollstelle, bei der auch das Antragsformular erhältlich ist:

Bureaux de la direction interrégionale de Lille  
Service de remboursement de la TIPP  
17, rue de Rivoli  
59000 LILLE  
FRANKREICH

Telefon: 0033 / 320 / 19 77 52  
Telefax: 0033 / 320 / 19 77 59

## Frankreich - Sonstige Dokumente

./.

## Frankreich - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

## Frankreich - Straßenbenutzungsgebühren

### Autobahngebühren

Der weitaus überwiegende Teil der französischen Autobahnen ist gebührenpflichtig. Die nachfolgende Tabelle weist die Autobahngebühren für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit 2 Achsen bzw. 3 Achsen und mehr für Verkehrsverbindungen zwischen Saarbrücken (Forbach) Grenze und einigen ausgewählten französischen Orten aus. Der ermittelte kalkulatorische Durchschnittswert der französischen Autobahngebühren je gebührenpflichtigen Autobahnkilometer beträgt

#### Durchschnittsgebühren in €-Cent/km

			für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit	
			2 Achsen und zul. Gesamtgewicht	
			bis 3,5 t	über 3,5 t
			3 Achsen und mehr	



exkl. USt.	11,59	17,18	23,33
inkl. 19,6 % USt.	13,86	20,55	27,90

**Hinweis:**

Die französischen Autobahngesellschaften boten bis 2006 ein einheitliches Kreditkartensystem unter der Bezeichnung „CARTE D'ABONNEMENT POIDS LOURDS INTERSOCIETES (CAPLIS)“ an und gewährten im Rahmen dieses Systems umsatzabhängige Rabatte.

Am 1. Januar 2007 wurde ein elektronisches Mautsystem – zunächst mit einer Feldtestphase – eingeführt. Dieses Mautsystem unter der Bezeichnung „**Télépéage Inter Sociétés Poids Lourds (TIS PL)**“ ist für den Schwerverkehr ab 3,5 t vorgesehen und arbeitet mit einem an der Windschutzscheibe anzubringenden elektronischen Gerät (OBU). Die OBU (OnBoardUnit) ist Voraussetzung für die Realisierung von Mautrabatten der französischen Autobahngesellschaften.

Entsprechende Informationen erteilt:

Association des Sociétés Françaises  
d'Autoroutes (ASFA)  
3, rue Edmond Valentin  
75007 Paris  
FRANKREICH

Telefon: 0033 (1) 470 590 01

Telefax: 0033 (1) 475 336 32

eMail: [asfa@autoroutes.fr](mailto:asfa@autoroutes.fr)

Die Teilnahme an dem neuen Mautsystem „**TIS PL**“ wird auch über die Straßenverkehrsgenossenschaften ermöglicht.

**Autobahngebühren für Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit  
2 Achsen bzw. 3 Achsen und mehr in den Verkehrsverbindungen  
zwischen Saarbrücken (Forbach) Grenze und einigen ausgewählten französischen Orten  
Gebühren in € exkl. Umsatzsteuer und inkl. 19,6 % Umsatzsteuer**

von Saarbrücken (Forbach) Grenze nach	über	Entfer-nung in km	Gebühren in € exkl. USt./inkl. 19,6 % USt. für Fahrzeuge mit		
			2 Achsen		3 Achsen und mehr
			bis 3,5 t	über 3,5 t	
Aix-en-Provence	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	779	72,66	107,61	148,16
			86,90	128,70	177,20
Albertville	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Chambéry	647	62,71	94,98	128,93
			75,00	113,60	154,20

Angers	Metz/Reims/Paris	664	68,39 81,80	101,00 120,80	136,87 163,70
Arles	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Nîmes	767	71,07 85,00	106,77 127,70	145,82 174,40
Avignon nord	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	712	64,63 77,30	96,82 115,80	133,53 159,70
Bayonne nord	Metz/Reims/Paris/ Bordeaux	1.141	107,86 129,00	155,94 186,50	207,27 247,90
Beaune sud	Metz/Nancy/Dijon	372	28,01 33,50	44,06 52,70	60,54 72,40
Bordeaux	Metz/Reims/Paris	961	103,68 124,00	150,00 179,40	199,41 238,50
Caen	Metz/Reims/Paris	578	52,68 63,00	77,42 92,60	105,85 126,60
Calais	Metz/Reims	501	48,16 57,60	70,48 84,30	93,56 111,90
Châlons-sur-Marne	Metz	212	17,81 21,30	26,25 31,40	36,29 43,40
Chambéry	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	597	56,27 67,30	86,12 103,00	116,97 139,90
Clermont-Ferrand	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/St.-Étienne	717	56,35 67,40	87,04 104,10	118,90 142,20
Dijon	Metz/Nancy	337	21,99 26,30	33,61 40,20	46,24 55,30
Grenoble	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	614	55,69 66,60	84,62 101,20	115,30 137,90
Hendaye (span. Grenze)	Metz/Reims/Paris/ Bordeaux	1.181	112,63 134,70	162,71 194,60	216,30 258,70
Langres nord	Metz/Nancy	257	16,05 19,20	24,58 29,40	33,86 40,50
Le Mans nord	Metz/Reims/Paris	584	56,61 67,70	85,03 101,70	117,81 140,90
Le Perthus (span. Grenze)	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Narbonne	959	91,89 109,90	136,45 163,20	185,50 225,45
Lille	Metz/Reims	433	40,30 48,20	59,20 70,80	79,93 95,60
Lyon	Metz/Nancy/Dijon	512	50,00 59,80	66,56 79,60	91,39 109,30
Mâcon nord	Metz/Nancy/Dijon	452	35,28 42,20	54,43 65,10	75,17 89,90

Marseille	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Avignon	795	72,66 86,90	107,61 128,70	148,16 177,20
Menton (ital. Grenze)	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Avignon	984	96,82 115,80	142,31 170,20	195,57 233,90
Montpellier	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Nîmes	782	73,08 87,40	109,20 130,60	149,58 178,90
Nancy	Metz	137	5,43 6,50	7,86 9,40	10,70 12,80
Nantes	Metz/Reims/Paris/ Angers	744	78,85 94,30	117,14 140,10	157,86 188,80
Narbonne est	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Nîmes	874	83,28 99,60	123,91 148,20	168,14 201,10
Nice	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Avignon	954	92,89 111,10	139,46 166,80	192,56 230,30
Nîmes est	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	737	68,14 81,50	103,51 123,80	140,47 168,00
Orange	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	687	63,04 75,40	95,15 113,80	129,43 154,80
Orléans	Metz/Reims/Paris	503	47,58 56,90	71,24 85,20	96,91 115,90
Paris	Metz/Reims	383	34,70 41,50	52,68 63,00	70,07 83,80
Perpignan nord	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Narbonne	929	89,80 107,40	132,86 158,90	181,02 216,50
Poitiers nord	Metz/Reims/Paris/ Orléans	714	76,92 92,00	114,21 136,60	151,09 180,70
Reims	Metz	243	22,32 26,70	33,70 40,30	45,07 53,90
Rennes	Metz/Reims/Paris/Le Mans	722	69,31 82,90	100,42 120,10	144,23 172,50
St. Étienne	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon	562	42,47 50,80	66,56 79,60	91,39 109,30
Toulon	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Aix-en-Provence	859	82,02 98,10	120,99 144,70	166,97 199,70
Toulouse sud/est	Metz/Nancy/Dijon/ Lyon/Narbonne	1.020	98,49 117,80	146,91 175,70	199,08 238,10
Tours	Metz/Reims/Paris/ Orléans	616	63,21 75,60	93,48 111,80	124,50 148,90
Valenciennes	Metz/Reims	413	37,46 44,80	55,18 66,00	74,92 89,60

## Tunnel-/Brückengebühren

### - Fréjus-Alpentunnel

(Verbindung Frankreich/Italien)

Gebühren ab 1.1.2011:

Fahrzeugkategorie - Schadstoffklasse	Einzelfahrt		Hin- und Rückfahrt	
	exkl. USt. <sup>4</sup>	inkl. 19,6 % USt.	exkl. USt. <sup>4</sup>	inkl. 19,6 % USt.
<b>Classe 2</b> Fahrzeuge (über 2 m und bis zu 3 m Höhe) mit/ohne Anhänger	40,72 €	48,70 €	51,17 € <sup>1</sup>	61,20 € <sup>1</sup>
<b>Classe 3</b> Fahrzeuge mit 2 Achsen über 3 m Höhe - EURO II - EURO III, IV und V	118,00 € 111,50 €	141,10 € 133,40 €	190,00 € <sup>2</sup> 179,50 € <sup>2</sup>	227,20 € <sup>2</sup> 214,70 € <sup>2</sup>
<b>Classe 4</b> Fahrzeuge und Lastzüge mit 3 Achsen und mehr über 3 m Höhe - EURO II - EURO III, IV und V	237,10 € 224,10 €	283,60 € 268,00 €	385,20 € <sup>2</sup> 364,00 € <sup>2</sup>	460,70 € <sup>2</sup> 435,40 € <sup>2</sup>

- 1) Der Rückfahrchein gilt bis 24 Uhr des 7. Tages nach dem Ausgabetag.
- 2) Der Rückfahrchein gilt bis 24 Uhr des 15. Tages nach dem Ausgabetag.
- 3) Der Fréjus-Tunnel ist für Fahrzeuge mit EURO-0-Motoren und EURO-I-Motoren gesperrt.
- 4) Die Gebühren exkl. USt. für Fahrzeuge der Klassen 3 und 4 sind auf 10 Cent gerundet.

**Für Mehrfachfahrten werden besondere Zahlungsbedingungen und Preisnachlässe gewährt.**

Sondertransporte unterliegen speziellen Gebühren und besonderen Bedingungen. Die maximale Fahrzeughöhe beträgt 4,30 m.

Gefahrguttransporte durch den Tunnel sind durch einen Erlass des Präfekten geregelt.

Lkw, die Gefahrgut befördern dürfen den Fréjus-Tunnel nur im Konvoi befahren. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Gefahrgutklassen besondere Beschränkungen. Weitere Informationen über die aktuellen Gefahrgutbestimmungen können bei der Tunnelbetreibergesellschaft bezogen werden.

#### Hinweis:

Für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO 0 und EURO I ist die Benutzung des Fréjus-Tunnels verboten.

Für Kühlfahrzeuge (Classe D) wird ein höherer Tarif angewendet: Der Preis für die Einzelfahrt liegt etwa 6 % über dem für Fahrzeuge der Classe 4. Es wird kein Sonderpreis für die Hin- und Rückfahrt angeboten.

Entsprechende Informationen erteilt die zuständige Tunnel-Betriebsgesellschaft:

S.F.T.R.F. Tunnel Alpin du Fréjus  
Direction Technique et d'Exploitation  
B.P. 30  
73500 Modane  
FRANKREICH

Telefon: 0033 (4) 792 026 00  
Telefax: 0033 (4) 792 026 10  
Internet: [www.tunneldufrejus.com](http://www.tunneldufrejus.com)

**- Mont-Blanc-Straßentunnel**  
(Verbindung Frankreich/Italien)

Mit Wiedereröffnung des Mont-Blanc-Tunnels für alle Fahrzeugklassen am 25. Juni 2002 wurden die Tarife des Fréjus-Tunnels übernommen.

**Hinweis:**

Für Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO 0, EURO I und Gefahrgutfahrzeuge ist die Benutzung des Mont-Blanc-Tunnels verboten.

Entsprechende Informationen erteilt die zuständige Tunnel-Betriebsgesellschaft:

Société d'Exploitation du Tunnel Routier  
sous le Mont-Blanc  
B.P. 87  
74400 Chamonix  
FRANKREICH

Telefon: 0033 (4) 505 306 15  
Telefax: 0033 (4) 505 346 50

**- Eurotunnel**  
(Verbindung Frankreich/Großbritannien in der Relation Calais/Folkstone)

Mit Einführung eines neuen Preissystems zum 1. Januar 2006 werden für den Eurotunnel keine Tarife mehr veröffentlicht.

Es werden Lastkraftwagen mit folgenden Höchstmaßen akzeptiert:

- 19,00 m Gesamtlänge
- 4,20 m Höhe
- 2,60 m Breite (inkl. Außenspiegel)

Das zulässige Gesamtgewicht darf 44 t nicht überschreiten.

Buchungsmöglichkeit mit vergünstigten Fahrpreisen bestehen bei der

SVG Westfalen-Lippe eG  
 Haferlandweg 8  
 48155 Münster

Telefon: 0251 / 60 61 - 103  
 Telefax: 0251 / 60 61 - 05  
 eMail: [u.farwick@svg-ms.com](mailto:u.farwick@svg-ms.com)

Nähere Informationen und Buchung über:

Eurotunnel Freight Services  
 Verkauf deutschsprachige Länder  
 Bentheimer Str. 6  
 48529 Nordhorn

Telefon: 05921 712 080  
 Telefax: 05921 712 081 1  
 eMail: [info@eurotunnel.com](mailto:info@eurotunnel.com)

Für Gefahrguttransporte gelten besondere Bestimmungen.

**- Tunnel Maurice Lemaire**

(befindet sich bei Ste. Marie-aux-Mines an der Nationalstraße 59 zwischen Nancy und Selestat etwa 60 km südwestlich von Strasbourg)

Gebühren in € exkl. USt. bzw. inkl. 19,6 % USt. für

	<b>Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit</b>		
	<b>2 Achsen und zul. Gesamtgewicht</b>		<b>3 Achsen und mehr</b>
	<b>bis 3,5 t</b>	<b>über 3,5 t</b>	
Einzelfahrt	13,71 16,40	29,01 34,70	48,41 57,90

**- Tunnel de Puymorens**

(befindet sich östlich von Andorra an der Nationalstraße 20 zwischen Ax-les-Thermes und Puigcerdà / Spanische Grenze)

Gebühren in € exkl. USt. bzw. inkl. 19,6 % USt. für

	<b>Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit</b>		
	<b>2 Achsen und zul. Gesamtgewicht</b>		<b>3 Achsen und mehr</b>
	<b>bis 3,5 t</b>	<b>über 3,5 t</b>	

Einzelfahrt	10,53	17,22	28,26
	12,60	20,60	33,80

### - Tunnel Prado-Carénage

(Unterführung des alten Hafens und der Innenstadt von Marseille. Verbindet die Autobahnen A 50 und A 55)

Gebühren in € für Einzelfahrzeuge mit 2 Achsen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht/3,20 m Höhe (Fahrzeuge mit mehr als 2 Achsen bzw. Fahrzeugkombinationen sind nicht zugelassen):

Einzelfahrt	2,17 (exkl. USt.)	2,60 (inkl. 19,6 % USt.)
-------------	-------------------	--------------------------

Für Vielfahrer werden Nachlässe gewährt.

### - Pont de l'Île de Ré

(Gebührenpflichtige Straßenbrücke zwischen La Rochelle und der Insel Ré)

Gebühren in € (Umsatzsteuer wird nicht erhoben) für

	Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit			
	2 Achsen und zul. Gesamtgewicht			3 Achsen und mehr (über 3,5 t)
	bis 3,5 t		über 3,5 t	
	Solo	mit Anhänger		
Einzelfahrt				
- Sommer <sup>1</sup>	16,50	27,00	18,00	45,00
- Winter <sup>2</sup>	9,00	15,00	18,00	45,00

1) Der Sommertarif gilt vom 20. Juni bis zum 11. September.

2) Der Wintertarif gilt vom 12. September bis zum 19. Juni.

Für Vielfahrer werden Nachlässe gewährt.

### - Pont de Normandie

(Gebührenpflichtige Straßenbrücke der Autobahn A 29 über den Unterlauf der Seine bei Le Havre)

Gebühren in € (Umsatzsteuer wird nicht erhoben):

	Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit zul. Gesamtgewicht

	<b>bis 3,5 t</b>	<b>über 3,5 t bis 24,0 t</b>	<b>über 24,0 t</b>
Einzelfahrt	5,90	6,40	14,70

Für Vielfahrer (ab 20 Fahrten) werden Nachlässe bis zu 9,5 % gewährt.

#### **- Pont de Tancarville**

(Gebührenpflichtige Straßenbrücke der Autobahn A 131 und der Nationalstraße 178 über den Unterlauf der Seine bei Le Havre)

Gebühren in € (Umsatzsteuer wird nicht erhoben):

	<b>Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit zul. Gesamtgewicht</b>		
	<b>bis 3,5 t</b>	<b>über 3,5 t bis 24,0 t</b>	<b>über 24,0 t</b>
Einzelfahrt	3,00	3,60	6,20

Für Vielfahrer (ab 20 Fahrten) werden Nachlässe bis zu 9,5 % gewährt.

#### **- Viaduc de Millau**

(Gebührenpflichtige Straßenbrücke der gebührenfreien Autobahn A 75 über den Fluss Tarn zwischen Clermont-Ferrand und Béziers)

Gebühren in € exkl. USt. bzw. inkl. 19,6 % USt. für

	<b>Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit</b>			
	<b>2 Achsen und zul. Gesamtgewicht</b>			<b>3 Achsen und mehr</b>
	<b>bis 3,5 t</b>		<b>über 3,5 t</b>	
	<b>September bis Juni</b>	<b>Juli und August</b>	<b>ganzjährig</b>	<b>ganzjährig</b>
Einzelfahrt	8,03	10,28	18,81	25,00
	9,60	12,30	22,50	29,90

## **Frankreich - Transitverkehre**

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

## **Frankreich - Zollämter**



Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen mit so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

[ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/csrdquer\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm)

Bei Beförderungen mit sogenannten Drittstaaten ist im allgemeinen ein Transit-Dokument (Gemeinschaftliches bzw. Gemeinsames Versandverfahren T1/T2 oder Carnet TIR) erforderlich. In diesen Fällen ist eine Zollbehandlung notwendig (siehe Zollverfahren).

Frankreich hat mit der Schweiz eine EU-Außengrenze.

Für das TIR-Verfahren zugelassene Grenzzollämter:

### **Frankreich - Schweiz**

Bardonnex  
Basel-Hünningerstrasse  
Basel-St Louis autoroute  
Boncourt  
Chavannes-de-Bogis  
Ferney-Voltaire  
Le Locle, subd. Col France  
Les Verrières  
Meyrin  
St Gingolph  
Thônex-Vallard  
Vallorbe-route

### **Frankreich - Zollverfahren**

Das TIR-Verfahren sowie gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)



